

Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie für ein Leistungsgeschäft

Stand: Januar 2010

Bitte senden Sie diesen Antrag an die für Sie zuständige Außenstelle der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG

Land _____

Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG
Exportkreditgarantien des Bundes
Friedensallee 254
22763 Hamburg

Wichtige Hinweise:

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die für Ihr Exportgeschäft in Betracht kommenden Exportkreditgarantien. Die Hauptverwaltung und die Außenstellen der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG stehen zur Aushändigung der im Antragsformular angesprochenen **Richtlinien, Allgemeinen Bedingungen und Entgeltsätze** sowie zur Auskunftserteilung und Beratung zur Verfügung.

Anträge auf Exportkreditgarantien sind möglichst vor Abschluss des Exportvertrages, spätestens vor Beginn des zu deckenden Risikos zu stellen. Nach Risikobeginn gestellte Anträge können als verspätet zurückgewiesen werden.

Sie können das Antragsverfahren beschleunigen, indem Sie mit dem Antrag aktuelle Bilanzen und/oder Auskünfte über den ausländischen Auftraggeber (und ggf. über den Garanten) einreichen.

Bitte fügen Sie dem Antrag keine Verträge oder sonstigen Vertragsunterlagen bei; diese werden erst in einem etwaigen Entschädigungsverfahren geprüft.

Die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG speichert und verarbeitet die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und der Vertragsdurchführung notwendigen **personenbezogenen Daten** (z.B. Name und Anschrift, Rechtsform- und Bonitätsinformationen) in Datensammlungen unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und übermittelt sie an mit der Übernahme der Bundesdeckungen befasste öffentliche Stellen, soweit dies der ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung und der Vertragsdurchführung der Exportkreditgarantien dient. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Exportkreditgarantie tatsächlich übernommen wird.

Die Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“ ist notwendiger Bestandteil des Antrags.

Die Bearbeitung des Antrags ist entgeltpflichtig.

Wir beantragen für das nachfolgend dargestellte Exportgeschäft die Übernahme einer Exportkreditgarantie als:

Fabrikationsrisikobürgschaft (FB)

Leistungsgewährleistung (L)

Fabrikationsrisikogarantie (FG)

revolvierend

(nur (1) – (3), (5), (10) - (12) und (14) auszufüllen)

zu den für die beantragte Exportkreditgarantie derzeit gültigen Allgemeinen Bedingungen.

Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassenen Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen vom 30.12.1983. Einem eventuell notwendig werdenden Konsultationsverfahren stimmen wir zu (s. Erläuterungshinweise zu (11)).

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen die Erläuterungshinweise.

Bitte angeben, soweit bekannt

DN-Nr.

FA-Nr.

(1) **Auftraggeberland** _____ Land-AK _____ / _____

(2) **Antragsteller** vollständige Firmierung

Handelsregister-Nr./Registergericht _____

Postfach und/oder Straße _____

PLZ und Ort _____

Für Rückfragen zuständig _____ Telefon _____

Fax-Anschluss _____

(3) **Ausländischer Auftraggeber (AG)** vollständige Bezeichnung

Postfach und/oder Straße _____

Ort _____ Bankverbindung _____

Auskünfte über den ausländischen AG liegen bei werden nachgereicht

Wir sind an der Firma des AG kapitalmäßig beteiligt und/oder üben maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung aus nein ja (Erläuterungen erforderlich)

(4) **Vertrag**

Vertrag abgeschlossen am _____ in Kraft getreten am _____

Vertrag noch nicht abgeschlossen

bei Ausschreibungen: Submissionstermin _____

Kennzeichen (Auftrags-/Projekt-/Vertrags-Nr.) _____

(5) **Projekt bzw. Leistungsbeschreibung***

Ort der Leistungserbringung _____

Nur für Leistungen im Zusammenhang mit Investitionsgütern: Bei dem Bestimmungs- bzw. Standort des Investitionsgutes handelt es sich um ein sensibles Gebiet**

nein ja (Erläuterungen erforderlich)

Projekt/Leistung ist Teil eines Gesamtprojekts nein ja (Erläuterungen erforderlich)

Die Leistung hat ihren Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland. ja nein (Erläuterungen erforderlich)

Die Leistung ist ausfuhrgenehmigungspflichtig. ja nein

wenn ja, wegen _____

Die Ausfuhrgenehmigung wurde erteilt beantragt

Bei Auftragswerten ab EUR 15 Mio. Memorandum ist beigefügt

*(ggf. Anlage verwenden) ** (s. Erläuterungshinweise zu (5))

(6) Auftragswert*

Gesamtwert (ohne Finanzierungskosten) _____

Finanzierungskosten _____ (Zinssatz _____ % p.a.)

Vertragswahrung EUR _____ Fremdwahrung

Nur bei Fremdwahrung:

Soll die Exportkreditgarantie in dieser Fremdwahrung ubernommen werden?

(etwaige Entschadigung in dieser Fremdwahrung)

ja nein (etwaige Entschadigung in EUR)

Es wird Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschadigung beantragt. Mageblicher Kurs im Entschadigungsfall ist der Euro-Referenzkurs der Europaischen Zentralbank.

am nach § 12 der Allgemeinen Bedingungen fur die Entschadigung vorgesehenen Umrechnungstag.

am Tag vor Absendung der Mitteilung uber den Auszahlungstag der Entschadigung.

Es ist eine Kursbegleitklausel (Festkurs) vereinbart Kurs _____

Es ist eine Preisgleitklausel vereinbart nein ja (bitte auch Zahlungsbedingungen angeben)

Wenn Deckung gewunscht:

Prozentverfahren Betragsverfahren fur Betrag _____

ortliche Kosten _____

Leistungen aus Drittlandern (Herkunft, Leistungsart,- inhalt, Wert, Begrundung):

Die o. g. Leistungen aus Drittlandern sind fur die ordnungsgemae Durchfuhrung des Geschaftes erforderlich nein ja (Erlauterungen erforderlich)

Sie konnen/durfen im Fall ihres Ausbleibens anderweitig ersetzt werden

ja nein (Erlauterungen erforderlich)

(7) Selbstkosten im Sinne des § 2 der Allgemeinen Bedingungen FG/FB (**nur bei Antrag auf FG/FB auszufullen**)

Fur diesen Auftrag insgesamt EUR _____

Davon zur Deckung beantragt EUR _____

Davon entfallen auf geschatzte Mehrpreisforderung** EUR _____

Nicht gedeckt werden sollen gema § 2 Absatz 4 die Selbstkosten fur folgende Leistungen*

_____ EUR _____
_____ EUR _____

(8) Vertragsgarantien* (nur wenn Deckung gewunscht)

zusatzlich Avalgarantie***

Anzahlungsgarantie _____ erlischt p.r.L. ja nein ja nein

Sonstige Vertragsgarantien _____

Bietungsgarantie: _____ befristet bis _____ ja nein

Leistungs- bzw.

Vertragserfullungsgarantie: _____ ja nein

Gewahrleistungsgarantie: _____ ja nein

Bei Fremdwahrung:

Es wird Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschadigung beantragt.

Es ist eine Kursgleitklausel (Festkurs) vereinbart. Kurs _____

*(ggf. Anlage verwenden) ** (nur bei Vereinbarung einer Preisgleitklausel) *** (zusatztliches Antragsformular verwenden)

(9) Sonstige Deckungen* (z. B. Konsignationslager-, Messelager-, Gerätedeckungen etc.)

(10) Revolvierende Exportkreditgarantie

Höchstbetrag EUR: _____ Laufzeitbeginn _____

Forderungen aus Akkreditiven sollen einbezogen werden

- nein ja, Deckung aller Gewährleistungsfälle gem. § 4 AB (L)
 ja, Beschränkung auf die Gewährleistungsfälle gem. § 4 Abs. 2, Nr. 1,3 und insoweit 6 AB (L)
(nur bei Akkreditiveröffnung durch private Bank)

Akkreditiveröffnende Bank(en): _____

(11) Zahlungsbedingungen*

Vertragliche Zinsen werden degressiv berechnet und fällig gestellt ja nein

Die Aufbringung der Mittel für die Zahlungen - auch teilweise - erfolgt

- ohne unsere Mithaftung mit unserer Mithaftung (Erläuterungen erforderlich)

Für dieses Geschäft ist neben einer etwaigen Exportkreditgarantie des Bundes eine weitere öffentliche Unterstützung vorgesehen nein ja (Erläuterungen erforderlich)

Wenn das Geschäft durch internationale Institutionen (z. B. Weltbank) finanziert wird, nähere Angaben hierzu*

(12) Sicherheiten*

Art (Akkreditiv, Garantie, Aval) _____

Sicherheitsgeber _____

Für welche Raten/Beträge _____

Die Sicherheiten gehen ein vor Fabrikationsbeginn vor Leistungsbeginn

Die Sicherheiten sind ausreichend befristet ja nein (Erläuterungen erforderlich)

(13) Leistungstermine*

Fabrikationsbeginn (**nur** bei FG/FB) _____

Leistungszeit _____ - _____

(14) Zahlungserfahrungen mit dem ausländischen Auftraggeber und/oder Garanten

Wir stehen mit dem Auftraggeber und/oder Garanten** in Geschäftsverbindung seit _____

Es bestehen gedeckte und/oder ungedeckte Forderungen gegen den Auftraggeber und/oder den Garanten**

- ja (Erläuterungen erforderlich, bei gedeckten Geschäften FA-Nummer angeben)* nein

Zahlungserfahrungen aus ungedeckten Geschäften bestehen seit _____

Alle bisherigen Verpflichtungen wurden ohne Zielverlängerung oder Verzögerungen erfüllt

- ja nein (Erläuterungen erforderlich)

Höhe unseres letzten Jahresumsatzes mit dem AG _____

*(ggf. Anlage verwenden)

** (Nichtzutreffendes bitte löschen)

(15) Selbstbeteiligung

Mit dem Konjunkturpaket II ist die Möglichkeit geschaffen worden, eine Absenkung der Selbstbeteiligung für die wirtschaftlichen Gewährleistungstatbestände und den protracted default gemäß § 4 Absatz 3 und/oder 4 der Allgemeinen Bedingungen (L) auf 5 % vorzunehmen. Über sie wird im Einzelfall entschieden.

Für die Absenkung der Selbstbeteiligung wird ein Zuschlag von 10 % auf die anwendbare Prämie erhoben.

Es wird eine Absenkung der Selbstbeteiligung für die wirtschaftlichen Risiken auf 5 % beantragt.

ja nein

Entgelte

Wir verpflichten uns, für die Bearbeitung des Antrags und für die Übernahme der beantragten Exportkreditgarantien die jeweils anfallenden Entgelte zu entrichten, deren Berechnung aufgrund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgelegten Sätze erfolgt.

Uns ist bekannt, dass die Antragsgebühr bereits bei Stellung des Antrags fällig wird und unabhängig von einer Entscheidung des Bundes über die Übernahme einer Exportkreditgarantie zu bezahlen ist. Wir erkennen für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Antragsgebühr die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Hamburg an. Bei amtsgerichtlichen Streitigkeiten ist das Amtsgericht in Hamburg-Altona örtlich zuständig.

Sofern eine Exportkreditgarantie für einen gebundenen Finanzkredit zur Finanzierung unseres Exportgeschäftes beantragt und übernommen wird, erstreckt sich unsere Zahlungsverpflichtung auch auf das insoweit anfallende Entgelt. Die Antragsgebühr für den gebundenen Finanzkredit entfällt in der bereits entrichteten Höhe. Wird die Exportkreditgarantie für den gebundenen Finanzkredit in Fremdwährung übernommen, haften wir für den hierfür in Fremdwährung erhobenen Entgeltbetrag.

Bei der Erstattung von Entgelt, das Gegenstand gesamtschuldnerischer Haftung war, wirkt die Auszahlung an einen Gesamtschuldner auch für und gegen den anderen Gesamtschuldner.

Werden die in Rechnung gestellten Entgelte bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Betrag eine Verzugskostenpauschale (Mahnggebühr) von EUR 10,- und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von EUR 15,- erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

Verantwortlichkeit für den Antrag

Die beantragte Exportkreditgarantie wird aufgrund der in diesem Antrag oder in sonstiger Weise erfragten Angaben übernommen. Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben werden wir unverzüglich mitteilen.

Uns ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Beantwortung der Fragen oder eine unterlassene Berichtigung der Angaben den Bund berechtigen kann, die Übernahme der Exportkreditgarantie abzulehnen oder sich bei übernommener Exportkreditgarantie von einer Verpflichtung zur Entschädigung zu befreien.

Veröffentlichung von Projektdaten

Mit der Veröffentlichung folgender Projektdaten nach endgültiger Annahme des Antrags sind wir einverstanden: Exporteur/finanzierende Bank, Leistungsart/Projekt, Größenordnung, Auftraggeberland, Kreditlaufzeit (**im Falle des fehlenden Einverständnisses diesen Absatz bitte streichen**).

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

Erläuterungshinweise zum Antrag auf Exportkreditgarantie

- (3) Ausländischer Auftraggeber** - Falls der Leistungsempfänger und der Zahlungsverpflichtete nicht identisch sind, erbitten wir - ggf. in einer Anlage - eine Schilderung des Vertragsverhältnisses.
Für den Fall einer Beteiligung Ihrerseits am ausländischen Auftraggeber nennen Sie uns bitte die Höhe Ihrer prozentualen Beteiligung und ob diese direkt oder indirekt besteht. Geben Sie - unabhängig von einer kapitalmäßigen Beteiligung - bitte an, ob Sie maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben.
- (4) Vertrag** - Falls Sie nicht alleiniger Vertragspartner des ausländischen Auftraggebers sind, erbitten wir - ggf. in einer Anlage - eine Schilderung des Vertragsverhältnisses (z. B. Konsortialvertrag, Arbeitsgemeinschaft). Sollen nur Teile eines Vertrages gedeckt werden, ist dies gesondert zu beantragen.
- (5) Projekt bzw. Leistungsart** - Schildern Sie bitte die vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere Art und Umfang der Leistungen bzw. geben Sie eine Projektbeschreibung. Sofern Sie nur Teile eines Projektes anbieten, erbitten wir - soweit bekannt - Einzelheiten zum Gesamtprojekt und zu weiteren beteiligten Unternehmen. Ist die Leistung ausfuhrgenehmigungspflichtig, geben Sie bitte an, nach welchem Teil/Abschnitt der Ausfuhrliste bzw. nach welcher sonstigen Vorschrift die Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht. Der Ausschuss kann eine Entscheidung unter anderem von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen.

Ein **Memorandum** wird erforderlich bei Auftragswerten ab EUR 15 Mio. Es sollte in eingehender Form das Projekt schildern (Finanzierung, Infrastruktur, volkswirtschaftliche Bedeutung, Umweltauswirkungen einschließlich Angaben zum Projektumfeld – z. B. Industriegebiet, Neuerschließung, sensibler Standort –, zu ggf. erstellten Umweltstudien, zu Umweltstandards sowie zu positiven Umweltauswirkungen etwa durch Modernisierungsmaßnahmen, etc.)

Sensibler Standort – als sensible Standorte gelten Nationalparks und andere durch nationales oder internationales Recht geschützte Gebiete, sowie sensible Regionen von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung, z.B. Sumpfbereiche, Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt, Gebiete von archäologischer oder kultureller Bedeutung sowie Gebiete mit Bedeutung für indigene Völker oder andere gefährdete Gruppen.

- (6) Auftragswert** - Geben Sie bitte - ggf. in einer Anlage - eine genaue Aufteilung des gesamten Auftragswertes, ggf. jeweils getrennt nach Transfer- und Landeswährungsteil.
Ist eine Preisgleitklausel vereinbart, die in die Deckung einbezogen werden soll, stehen das Prozent- und das Vertragsverfahren zur Verfügung. Örtliche Kosten sind Leistungen aus dem Auftraggeberland.
Leistungen aus Drittländern können nur insoweit gedeckt werden, als Sie hierfür die Zahlungsrisiken tragen, d. h. Ihrem/Ihren Subunternehmer(n) zur Zahlung verpflichtet sind, unabhängig davon, ob der ausländische Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
Bei einem Abschluss des Exportvertrages in Fremdwährung kann die Exportkreditgarantie entweder in Euro (etwaige Entschädigung in Euro) oder – soweit die betreffende Fremdwährung hierfür in Frage kommt – unmittelbar in dieser Fremdwährung übernommen werden (etwaige Entschädigung in dieser Fremdwährung). Bei Übernahme der Exportkreditgarantie in Euro kann die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Umrechnungsregelung auf Antrag dahingehend geändert werden, dass für die Umrechnung der Entschädigung eine Kursbegrenzung durch den Entgeltkurs entfällt. Bei Übernahme der Exportkreditgarantie in Fremdwährung wird die Entschädigung in der Fremdwährung geleistet; Ausfertigungsgebühr und Deckungsentgelt werden in der Fremdwährung erhoben. Wird die Exportkreditgarantie in Fremdwährung oder in Euro mit Aufhebung der Kursbegrenzung übernommen, ist jeweils ein Zusatzentgelt von 10 % auf das jeweilige Entgelt zu entrichten.
Ist dem Auftraggeber eine Option zur Umstellung auf eine andere Währung eingeräumt worden, kann diese auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen in die Deckung einbezogen werden. Der Antrag auf Einbeziehung der Währungsoption ist grundsätzlich mit dem Antrag auf Übernahme der Exportkreditgarantie zu stellen. Nähere Einzelheiten erfragen Sie bitte gesondert.
- (7) Selbstkosten** - Sofern für die Durchführung Ihres Exportgeschäftes in die Fabrikationsrisikodeckung einzubeziehende Subleistungen erforderlich sind, ist von Ihnen sicherzustellen, dass Weisungen des Bundes zur Einstellung oder Unterbrechung der Fertigung auch von Ihren Subunternehmern befolgt werden.
Anzahlungen können grundsätzlich nicht von den zu deckenden Selbstkosten abgesetzt werden.
Sofern eine Preisgleitklausel vereinbart wurde, ist der auf die geschätzte Mehrpreisforderung entfallende Anteil der Selbstkosten anzugeben.
- (8) Vertragsgarantien** - Geben Sie bitte Art, Währung und Höhe der von Ihnen herauszulegenden Garantien an. Beachten Sie bitte, dass Anzahlungsgarantien nicht als solche gegenständig gedeckt werden können, sondern der Verlust des Anzahlungsbetrages durch Ziehung der Garantie nur im Rahmen einer Fabrikationsrisikodeckung abgesichert werden kann. Bei Fremdwährungsgarantien s. a. (6), vorletzter Absatz.
- (10) Revolvierende Exportkreditgarantie** - Falls Sie mit dem ausländischen Auftraggeber in einer ständigen Geschäftsbeziehung (zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen) stehen, kann der Bund einen Höchstbetrag für laufende Leistungen genehmigen. Das Verfahren wird im Einzelnen durch Besondere Bedingungen geregelt, die u.a. eine Anbieters- und Meldepflicht vorsehen. Eine Meldung der Leistungen findet hierbei monatlich nachträglich statt. Bitte zusätzlich zu (10) nur folgende Positionen ausfüllen: (1) Auftraggeberland, (2) Antragsteller, (3) Ausländischer Auftraggeber, (5) Leistungsbeschreibung, (11) Zahlungsbedingungen, (12) Sicherheiten, (14) Zahlungserfahrungen.

(11) Zahlungsbedingungen - Beachten Sie bitte, dass nur eine degressive Zinsberechnung und -fälligstellung zulässig ist, d. h. dass die Zinsen auf den jeweils ausstehenden Forderungsbetrag berechnet und zusammen mit den jeweiligen Rückzahlungsraten bezahlt werden und sich insoweit während der Kreditlaufzeit von Rate zu Rate betragsmäßig verringern.

Für Kreditlaufzeiten von mehr als 5 Jahren ist eine besondere Begründung erforderlich, z. B. ausländische Konkurrenz. Diese Kreditlaufzeiten unterliegen dem internationalen Konsultationsverfahren.

Bei internationalen Finanzierungen nennen Sie bitte die genaue englischsprachige Bezeichnung der von Ihnen zu erbringenden Leistungen sowie die "Loan Number" des finanzierenden Institutes. Teilen Sie bitte das vorgesehene Auszahlungsverfahren, z. B. Direktauszahlungsverfahren, mit. Für Großprojekte geben Sie bitte auch weitere Spezifizierungen (Lose etc.) an.

(13) Leistungstermine - Geben Sie bitte diese Termine durchgehend in festen Daten an (d. h. Monat und Jahr) bzw. wenn noch nicht bekannt, in Monaten, gerechnet ab Vertragsabschluss oder Inkrafttreten des Vertrages.

Veröffentlichung von Projektdaten - Die Veröffentlichung erfolgt in Publikationen der Exportkreditgarantien des Bundes und betrifft in der Regel nur Geschäfte über 15 Mio. EUR, für die eine Fabrikationsrisikobürgschaft/-garantie und/oder Leistungsdeckung übernommen wurde. Bei Einwilligung in die Veröffentlichung erfolgt mit dem endgültigen Annahmeschreiben ein Hinweis auf die konkreten zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Die Größenordnung eines Geschäfts wird bei der Veröffentlichung in den folgenden Kategorien angegeben: Kategorie 1 bis 15 Mio. EUR, Kategorie 2 bis 50 Mio. EUR, Kategorie 3 bis 100 Mio. EUR, Kategorie 4 bis 200 Mio. EUR, Kategorie 5 über 200 Mio. EUR.

Erklärung zur Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes

– Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie –

Angaben zum Exportgeschäft

Deutscher Exporteur _____

Ausländischer Auftraggeber _____

ggf. finanzierende Bank _____

Leistung von _____

Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wir erklären, dass der Abschluss des Exportvertrages/Darlehensvertrages* nicht durch eine strafbare Handlung eines unserer Mitarbeiter oder einer anderen in unserem Auftrag handelnden Person herbeigeführt worden ist bzw. nicht durch eine derartige Handlung herbeigeführt werden wird.

Auskunftspflicht

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der von uns beantragten Exportkreditgarantie sowie als Exporteur gemäß der bei Beantragung einer Exportkreditgarantie für einen gebundenen Finanzkredit abzugebenden Verpflichtungserklärung über alle Umstände des zur Deckung beantragten Geschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditgarantie erheblich sind, dem Bund vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen des Bundes hinsichtlich der Identität von Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Exportvertrags/Darlehensvertrags* beteiligt sind oder waren, sowie von Fragen über Grund und Höhe etwaiger Zahlungen an diese Personen.

Angaben zu Anklagen sowie strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen

Mitarbeiter unseres Unternehmens oder andere an diesem Vertragsabschluss beteiligte und in unserem Auftrag handelnde Personen oder unser Unternehmen selbst sind/ist

- wegen Bestechung gegenwärtig vor einem staatlichen Gericht angeklagt oder innerhalb der letzten 5 Jahre von einem staatlichen Gericht verurteilt worden
- oder
- einer mit einem Gerichtsurteil vergleichbaren nicht-strafrechtlichen Sanktion wegen Bestechung unterworfen worden.

- trifft zu (Nähere Angaben erforderlich! Lesen Sie hierzu auch die Hinweise auf der folgenden Seite.)
- trifft nicht zu

Die vorstehenden Angaben wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen und in Kenntnisnahme der "Erläuterungen und Hinweise" gemacht.

Ort und Datum

DN-Nr. (soweit bekannt)

Unterschrift/Firmenstempel

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Soweit Kreditinstitute Deckungen für Akkreditivbestätigungsrisiken/Ankaufszusagen beantragen, bezieht sich deren Erklärung auch auf die Erteilung der Akkreditivbestätigung/Ankaufszusage.

Erläuterungen und Hinweise

Die in diesem Text enthaltenen Hinweise auf konkrete Rechtsvorschriften beziehen sich auf das deutsche Rechtssystem. Für die Mitteilungspflichten von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind die nach dem jeweils anwendbaren Recht geltenden Vorschriften maßgeblich.

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Für Exportgeschäfte oder Darlehensverträge, die durch strafbare Handlungen zustande gekommen sind, übernimmt der Bund keine Exportkreditgarantien. Der Antragsteller ist deshalb verpflichtet, im Antragsverfahren zu erklären, dass das zur Deckung beantragte Geschäft nicht durch eine strafbare Handlung, insbesondere Bestechung, zustande gekommen ist. Erweist sich diese Erklärung später als unwahr, kann sich der Bund nach den Allgemeinen Bedingungen auf Haftungsbefreiung berufen. Generell gilt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben bei Antragstellung – einschließlich der in dieser Anlage zum Antrag erfragten Angaben – nach den Allgemeinen Bedingungen zur Haftungsbefreiung führen können. Bei revolvingierenden Exportkreditgarantien wird der Bund aufgrund einer entsprechenden Vertragsbestimmung auch dann von der Haftung frei, wenn ein Exportvertrag nach Übernahme der Exportkreditgarantie durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

2. Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger oder Unternehmensangestellter

Auch die Bestechung ausländischer Amtsträger oder Unternehmensangestellter ist nach deutschem Recht strafbar: Bestechungshandlungen, die dazu dienen, dem Täter oder einem Dritten einen Auftrag oder unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern, sind strafbar, wenn sich die Bestechungshandlung auf einen Amtsträger eines ausländischen Staates oder eine Person bezieht, die beauftragt ist, für eine Behörde eines ausländischen Staates, ein öffentliches Unternehmen mit Sitz im Ausland oder auf sonstige Weise öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen (§ 334 StGB i.V.m. Art. 2 § 1 Nr. 2 IntBestG). Strafbar macht sich auch, wer einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser ihn oder einen anderen beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt. Dies gilt auch bei Bestechung im ausländischen Wettbewerb (§ 299 Abs 2 und 3 StGB).

3. Angaben zu Strafverfahren und nicht-strafrechtlichen Sanktionen

Aufgrund von Vorgaben innerhalb der OECD (OECD Council Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits; 2006) sind im Antragsverfahren bestimmte Angaben zu Strafverfahren wegen Bestechung zu machen, aus denen sich Hinweise auf korruptionsrelevante Sachverhalte in der Vergangenheit ergeben können. Liegen solche Anhaltspunkte vor, ist der Exportkreditversicherer zur vertieften Prüfung der Deckungs- und Entschädigungsanträge verpflichtet. Im Antragsverfahren ist auch mitzuteilen, ob das Unternehmen selbst wegen Bestechung verurteilt oder angeklagt wurde oder ob sonstige (nicht-strafrechtliche) Sanktionen gegen das Unternehmen, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Agenten verhängt wurden. Im deutschen Rechtssystem existieren folgende nicht-strafrechtliche Sanktionen:

a) Festsetzung einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 30 OWiG kann ein Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine seiner Leitungspersonen eine Straftat begangen hat, sofern hierdurch Pflichten des Unternehmens verletzt wurden oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte. Hierbei können Geldbußen von bis zu EUR 1 Mio. festgesetzt werden. Zur Abschöpfung von aus der Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteilen kann dieser Betrag auch überschritten werden (§ 30 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 u. 4 OWiG). Zudem können Unternehmen dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass ihre Leitung nicht die geforderten und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter zu verhindern (§ 130 i.V.m. § 30 OWiG).

b) Einstellung eines Strafverfahrens gegen Auflagen oder Weisungen

Ein bereits anhängiges Strafverfahren kann nach § 153a StPO eingestellt bzw. es kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch geeignete Auflagen oder Weisungen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse) beseitigt werden kann.

4. Angaben zu Anklagen, Sanktionen etc.

Sollten Sie in der Erklärung die Frage zu Anklagen und Sanktionen als **zutreffend** beantwortet haben, sind weitere Erläuterungen zum Hintergrund notwendig. Bitte beachten sie hierbei, dass die Weitergabe von schützenswerten personenbezogenen Daten nicht erforderlich ist.

5. Vertiefte Prüfung

Der Bund führt eine vertiefte Prüfung im Antrags- bzw. Entschädigungsverfahren durch, wenn entweder bei dem konkreten Geschäft Anhaltspunkte für Korruption ersichtlich sind oder – unabhängig hiervon – allgemeine korruptionsrelevante Sachverhalte beim Antragsteller/Deckungsnehmer vorliegen (Sperrung durch internationale Finanzorganisation; Anklage, Verurteilung etc.).

Haben Sie als Antragsteller die Angaben zu Anklagen, strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen als **zutreffend** bezeichnet, ist der Bund gemäß den Vereinbarungen der *OECD Recommendation on Bribery* zu einer vertieften Prüfung des Antrags verpflichtet. In diesen Fällen sollten Sie die Hintergründe der Anklage/der Sanktion schildern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Erläuterung Ihrer innerbetrieblichen Verfahren zur Korruptionsprävention nötig, sowie weitere Einzelheiten zum beantragten Geschäft wie z.B. zu Vertretern und Provisionen.

6. Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen

Der Bund geht davon aus, dass alle Angaben in der Anlage "Korruptionsprävention" nach "bestem Wissen und Gewissen" gemacht werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass erforderliche Klärungen mit kaufmännischer bzw. banküblicher Sorgfalt durchgeführt und alle sinnvollen und mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Möglichkeiten im Rahmen des für das antragstellende Unternehmen geltenden Rechts ausgeschöpft wurden. Bei Angaben zu Anklagen und Sanktionen gegen Mitarbeiter des Unternehmens oder im Auftrag des Unternehmens handelnden Personen sind Informationen über Anklagen oder Sanktionen aus Tätigkeiten für das antragstellende Unternehmen zu machen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die üblicherweise dem antragstellenden Unternehmen ohne gesonderte Erhebung bekannt sind. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei dem antragstellenden Unternehmen mitteilungspflichtige Umstände weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, ergeben sich daraus keine negativen Konsequenzen für eine übernommene Exportkreditgarantie.